OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701316/3/MZ

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des B I, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.08.2021, GZ: BHUU/921160004091/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-SchuMaV

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 80,- Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 33 Stunden bemessen werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) vom 24.08.2021, GZ: BHUU/921160004091/21, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe in der Höhe von 145,- EUR, EFS 2 Tage 19 Stunden, belangt, weil sie sich am 26.02.2021 um 20:50 Uhr in H, K.straße 16, W.gebäude aufgehalten und sohin ihren privaten Wohnbereich in X, verlassen habe, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereiches von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund von § 2 Abs 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 2021/58 idF BGBl II 2021/76, in der Zeit von 18.02.2021 bis 27.02.2021 nur zu bestimmten, im Spruch näher genannten Zwecken zulässig gewesen sei. Einer der genannten Gründe sei jedoch nicht vorgelegen, da sich die bP mit mehreren Personen im Freien aufgehalten habe.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte die belangte Behörde die Unbescholtenheit der bP und ging von keinem Einkommen der bP aus.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Verfahren legt die bP dar, dass sie zum genannten Zeitpunkt einem Freund Pannenhilfe geleistet habe. Sie sei zudem arbeitslos und macht geltend, die belangte Behörde habe ihre Angaben hinsichtlich ihres Einkommens im Straferkenntnis nicht berücksichtigt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden.

c.1) Feststellungen:

Die am xx.xx.2001 geborene bP hat ihren privaten Wohnbereich in X verlassen. Am 26.02.2021 hielt sie sich um 20:50 Uhr in H, K.straße 16, W.gebäude, mit mehreren Personen im Freien auf. Die bP bringt vor, zum Zwecke der Pannenhilfe, konkret um das Fahrzeug eines Freundes abzuschleppen, vor Ort gewesen zu sein.

c.2) Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und werden von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Der Beantwortung der Frage, ob die bP einem Freund Pannenhilfe geleistet hat oder ob ein sonstiger Anlass für den Aufenthalt am genannten Ort bestanden hat, kommt für das weitere Verfahren keine Relevanz zu.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) ...

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(6) ...“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens …
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.
(2) …“

b) Am 26.02.2021 hielt sie sich um 20:50 Uhr in H, K.straße 16, W.gebäude, mit mehreren Personen im Freien auf, und hat sohin ihren privaten Wohnbereich in X verlassen. Der Aufenthalt widerstreitet sohin nur dann nicht den Vorgaben des § 2 Abs 1 4. COVID-19-SchuMaV, wenn einer der dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Die bP bringt vor, zum Zwecke der Abschleppung des Fahrzeuges eines Freundes am Tatort gewesen zu sein. Die Verifizierung dieses Vorbringens vermag zu unterbleiben, da für das erkennende Gericht nicht erkennbar ist, unter welchen Ausnahmetatbestand eine Fahrzeugabschleppung zu subsumieren wäre. Die bP macht hierzu auch keinerlei Ausführungen.

Der objektive Tatbestand der in Rede stehenden Norm ist sohin erfüllt, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen.

c) Zur Strafbemessung ist anzuführen, dass eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen ist. Es ist auch das Schutzgut der übertretenen Norm – nämlich Leben und Gesundheit von Menschen – zweifellos ein sehr hohes. In Anschauung dessen, dass die bP jedoch über kein Einkommen verfügt und die Übertretung im Freien vorgenommen und sohin ein geringeres Infektionsrisiko eingegangen wurde, erachtet es das erkennende Gericht als ausreichend, die im Spruch genannte Strafe festzusetzen, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung keine Auslegungsschwierigkeiten aufwirft und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer